



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Uwe Vetterlein

GZ: (OB) GB2

Datum: - 9. SEP. 2021

— **Sporthallenzeiten städtischer Bildungseinrichtungen für Vereine**
AF1592/21

Sehr geehrter Herr Vetterlein,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

1. **„Wie verläuft die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem Eigenbetrieb Sport, wenn es um die Sporthallenvergaben geht?“**

Die Vergabe von Hallenzeiten an Vereine, Verbände, Firmen, private Nutzer für die sportliche Nutzung wurde organisatorisch an den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden übertragen. Das Schulverwaltungsamt ist weiterhin Verwalter der Schulsporthallen und führt alle Abstimmungen und Planungen zur schulischen Nutzung mit den jeweiligen Schulleitungen. Die Schulhausmeister erhalten durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden die Belegungsplanung der Schulsporthal-

len bzw. die jeweiligen Nutzungsbescheide zur Kenntnis und Beachtung. Auch einige Nutzer nehmen Kontakt zu den Schulen auf, um sportliche Inhalte abzustimmen. Gelegentlich ergeben sich hieraus auch Kooperationen z. B. bei der Durchführung von Ganztagesangeboten.

2. „Können Schulleiter eigenständig und damit ganz allein entscheiden, welche Sporthallenzeiten für den Vereinssport zur Verfügung gestellt werden?“

Die Schulleitungen entscheiden nicht darüber, welche Sporthallenzeiten für den Vereinssport zur Verfügung gestellt werden, jedoch hat die schulische Nutzung Vorrang. Hierbei ist grundsätzlich die Zeit bis 16:00 Uhr bei Grundschulen und 17:00 Uhr bei weiterführenden Schulen dem Schulsport vorbehalten. Häufig benötigen die Schulen aber auch über diese Zeit hinaus Nutzungszeiten in den Schulsporthallen z. B. für Ganztagesangebote.

Die Vergabe der Sporthallenzeiten für Vereinssport und sonstige Nutzer erfolgt auf der Grundlage der Zugangsatzung der Landeshauptstadt Dresden.

3. „Gibt es Bildungseinrichtungen in unserer Stadt, wo es sich bzgl. der Vergabe von Sporthallenzeiten an Vereine, besonders schwierig gestaltet?“

Dass die verschiedenen Interessen aus Schulsport und Vereinssport auch gelegentlich zu Schwierigkeiten führt, ist sicherlich bei über 150 Schulsporthallen nicht auszuschließen. Teilweise stellen die Gegebenheiten vor Ort die Vereine vor unterschiedliche Bedingungen, insbesondere in Bezug auf die Einlagerung von Sportmaterialien, die Nutzung der Wettkampfbeleuchtung, Probleme mit dem Hallenboden, Einschränkungen durch Lärmschutzanforderungen, fehlender oder unzureichender Blendschutz (z. B. für Badminton oder Tischtennis).

4. „Wo sieht der Eigenbetrieb Ressourcen bzgl. einer effektiveren Hallenvergabe?“

Zurzeit können mit den bestehenden Hallen die steigenden Bedarfe an Trainings- und Wettkampfzeiten nicht in vollem Umfang gedeckt werden. Auch sind einige Sportarten wie Handball, Hockey, Rollsport, Tanzen sowie Sportarten mit speziellen Lagerbedarf u. a. sehr begrenzt oder gar nicht in Schulsporthallen umsetzbar. Eine Entwicklung in diesen Sportarten ist kaum abbildbar. In Planungen werden die Bedarfe aufgenommen.

Es ist vorgesehen zukünftig die leistungs- und Breitensportlichen Belange noch umfassender bei Neubau und Sanierung von Schulsporthallen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert